

# **Satzung des Jugendgemeinderates der Großen Kreisstadt Leimen (SatzungJGR)**

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung der Sprachformen männlich, weiblich und divers (m/w/d) verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechter.

## **Präambel**

Politik für Kinder und Jugendliche zu machen, heißt Politik mit Kindern und Jugendlichen zu gestalten. Um eine kinder- und jugendfreundliche Politik zu schaffen, sollen junge Menschen der Großen Kreisstadt Leimen zusammenkommen, um gemeinsam aktiv an der Kommunalpolitik teilzuhaben. So sollen sich die Kinder und Jugendliche in einem Jugendgemeinderat beteiligen und dadurch die Interessen der Kinder und Jugendlichen gemeinsam vor dem Oberbürgermeister, dem Gemeinderat und der Verwaltung vertreten. Gemäß §41a Gemeindeordnung des Landes Baden-Württemberg ist eine Beteiligung der Jugend an kinder- und jugendrelevanten Themen einzuräumen. Die Errichtung eines Jugendgemeinderates erfüllt den gesetzlichen Auftrag und ermöglicht weitere Beteiligungsmöglichkeiten der Jugend an relevanten Themen.

## **§1**

### **Wahl des Jugendgemeinderates**

Die Wahl wird in der Wahlordnung des Jugendgemeinderates der Großen Kreisstadt Leimen (WahlJGR) geregelt.

## **§2**

### **Zusammensetzung des Jugendgemeinderates**

Die Zusammensetzung des Jugendgemeinderates wird in der Wahlordnung des Jugendgemeinderates der Großen Kreisstadt Leimen (WahlJGR) geregelt.

## **§3**

### **Einsetzung des Jugendgemeinderates**

Zu Beginn seiner Amtszeit wird der Jugendgemeinderat öffentlich vom Oberbürgermeister oder dessen Vertreter ins Amt eingesetzt und durch das Ablegen eines Gelöbnisses zur gewissenhaften Erfüllung seines Amtes verpflichtet.

## **§4**

### **Geschäftsstelle und fachliche Unterstützung**

- (1) In der Stadtverwaltung wird eine Geschäftsstelle für den Jugendgemeinderat eingerichtet, die den Jugendgemeinderat inhaltlich und bei der formalen Abwicklung seiner Arbeit unterstützt.

- (2) Ein Vertreter der Geschäftsstelle nimmt an den Sitzungen des Jugendgemeinderates als Protokollführer und, bei Bedarf, an themen- oder projektorientierten Arbeitskreisen des Jugendgemeinderats, teil.
- (3) Nach Absprache erhält der Jugendgemeinderat Unterstützung durch die Mitarbeiter der Geschäftsstelle und der Stadtverwaltung.

## **§5**

### **Rechte und Pflichten des Jugendgemeinderates**

- (1) Der Jugendgemeinderat hat das Recht und die Aufgabe, in allen die Kinder und Jugend in der Großen Kreisstadt Leimen betreffenden Angelegenheiten mitzuwirken. Ferner kann der Jugendgemeinderat auch bei allen anderen Themen, die von allgemeiner Bedeutung sind, mitwirken.
- (2) Die Jugendgemeinderäte sind zur Verschwiegenheit verpflichtet über alle Angelegenheiten, deren Geheimhaltung besonders angeordnet wurde oder ihrer Natur nach erforderlich ist.

## **§6**

### **Ausscheiden aus dem Jugendgemeinderat**

- (1) Die Jugendgemeinderäte können ihr Ausscheiden aus dem Jugendgemeinderat, aus triftigem Grund, beantragen. Über den Antrag wird in einer nichtöffentlichen Sitzung durch den Jugendgemeinderat beraten und beschlossen. Das Ergebnis wird öffentlich bekanntgeben und dem Gemeinderat mitgeteilt.
- (2) Wer während seiner Amtszeit im Jugendgemeinderat ein Mandat im Gemeinderat annimmt, scheidet nicht aus dem Jugendgemeinderat aus. Er kann das Ausscheiden verlangen. Der Jugendgemeinderat darf bei gleichzeitiger Ausübung als Gemeinderat keine Ämter im Jugendgemeinderat übernehmen und muss seine Ämter abgeben.
- (3) Verstößt ein Jugendgemeinderat gegen die Satzung, Geschäftsordnung oder Wahlordnung des Jugendgemeinderates oder gegen die Demokratische Grundordnung, kann der Ausschluss aus dem Jugendgemeinderat durch die Geschäftsstelle oder einen Jugendgemeinderat beantragt werden. Über den Antrag wird in einer nichtöffentlichen Sitzung durch den Jugendgemeinderat beraten und beschlossen. Das Ergebnis wird öffentlich bekanntgeben und dem Gemeinderat mitgeteilt.
- (4) Bei dreimaligem unentschuldigtem Fehlen bei eingeladenen Sitzungen (§6 Abs. 5) kann einem Jugendgemeinderat, auf Antrag, auf Beschluss des Gremiums in einer nichtöffentlichen Sitzung mit einer Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten sein Mandat aberkannt werden. Das Ergebnis wird öffentlich bekanntgegeben und dem Gemeinderat mitgeteilt. Das unentschuldigte Fehlen kann mit einem Nachweis geheilt werden.

- (5) Bei den eingeladenen Sitzungen handelt es sich um öffentliche und nichtöffentliche Jugendgemeinderatssitzungen und um öffentliche und nichtöffentliche Arbeitskreissitzungen.

## **§7**

### **Zusammenarbeit mit dem Gemeinderat**

- (1) Vom Jugendgemeinderat beschlossene Anträge oder Vorschläge werden, soweit es die Zustimmung des Gemeinderates bedarf, an den Oberbürgermeister zur Beratung im Gemeinderat oder dessen Ausschüsse weitergeleitet (Antrags- und Vorschlagsrecht).
- (2) Der Jugendgemeinderat hat die Möglichkeit durch die Vorsitzenden an den Sitzungen des Gemeinderates teilzunehmen oder einer seiner Ausschüsse, wenn über die Anträge oder Vorschläge des Jugendgemeinderates beraten und beschlossen wird. Bei Verhinderung der Vorsitzenden nimmt mindestens ein Stellvertreter teil.
- (3) Die Jugendgemeinderäte erhalten alle öffentlichen Tagesordnungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse zur Kenntnis. Den Gemeinderäten gehen die Tagesordnungen des Jugendgemeinderates zu.
- (4) Der Jugendgemeinderat hat die Aufgabe, in allen die Kinder und Jugend in der Großen Kreisstadt Leimen betreffenden Angelegenheiten mitzuwirken. Werden kinder- und jugendrelevante Angelegenheiten im Gemeinderat behandelt, so ist der Jugendgemeinderat einzuladen. Ferner kann der Jugendgemeinderat auch bei allen anderen Themen, die von allgemeiner Bedeutung sind, mitwirken und kann hierzu eingeladen werden.

## **§8**

### **Etat**

- (1) Der Jugendgemeinderat erhält jährlich einen Etat für Gremien- und Projektarbeit über den der Jugendgemeinderat eigenverantwortlich verfügt.
- (2) Der Jugendgemeinderat kann für Projekte Mittel beantragen, die von der Stadtverwaltung für allgemeine Projektarbeit zur Verfügung gestellt werden. Der Antrag ist bei der Geschäftsstelle zu stellen.
- (3) Der Etat wird durch die Geschäftsstelle verwaltet.

## **§9**

### **Entschädigung**

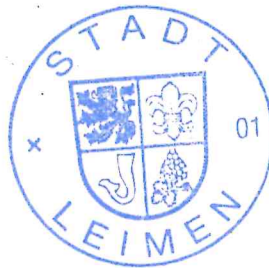
Die Entschädigungen der Jugendgemeinderäte werden in der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeiten der Großen Kreisstadt Leimen geregelt.

**§10**  
**Inkrafttreten, Änderungen und Außerkrafttreten**

- (1) Die Satzung des Jugendgemeinderats wird nach der Beschlussfassung des Jugendgemeinderats an den Gemeinderat für die endgültige Beratung und Beschlussfassung übergeben und tritt nach Beschlussfassung des Gemeinderats und nach der Bekanntgabe in Kraft.
- (2) Der Jugendgemeinderat kann einen Antrag auf Änderung der Satzung stellen, der von der Mehrheit der Jugendgemeinderäte beschlossen werden muss. Über den Änderungsantrag entscheidet der Gemeinderat.
- (3) Der Jugendgemeinderat kann einen Antrag auf die Außerkraftsetzung der Satzung stellen, der von der Mehrheit der Jugendgemeinderäte beschlossen werden muss. Über den Außerkraftsetzungsantrag entscheidet der Gemeinderat.
- (4) Die Satzung bleibt auf unbestimmte Zeit in Kraft und tritt erst nach Außerkraftsetzung (§10 Abs. 3) oder Erlass einer neuen Satzung für den Jugendgemeinderat außer Kraft.

Leimen, den 18. April 2024

  
Hans D. Reinwald  
Oberbürgermeister



Hinweis nach § 4 Abs. 4 Gemeindeordnung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzungen begründen soll, innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt Leimen geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Verfügung:

1. Veröffentlichung auf der Internetseite der Stadt am 18. April 2024
2. Anzeige an das RP Karlsruhe am 18. April 2024

Leimen, den 18. April 2024

  
Hans D. Reinwald  
Oberbürgermeister

